



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtages Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering, MdL
55022 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. Juli 2018

Mein Aktenzeichen
38 400:376*2017-001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Datum eingeben

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-173432

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 13. Juni 2018

**TOP 4: Durchsetzung der neuen Abstandsregeln nach der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV / „Windpark Kuhheck“ in Marienhausen
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 17/3194**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 13. Juni 2018 wurde der Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe für erledigt erklärt, dass eine schriftliche Berichterstattung erfolgt. Demgemäß berichte ich wie folgt:

Sowohl bei der Kleinen Anfrage 17/6057 als auch bei dem aktuellen Antrag geht es um eine bereits am 13. April 2013 von der Kreisverwaltung Neuwied als untere Immissionschutzbehörde erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Marienhausen der Verbandsgemeinde Dierdorf.

Gegen die Erteilung dieser Genehmigung hatte der BUND - Landesverband Rheinland-Pfalz - Widerspruch eingelegt, insbesondere aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Artenschutz betr. Rot- und Schwarzmilan sowie Schwarzstorch). Der Widerspruch wurde vom Kreisrechtsausschuss des Landkreises Neuwied mit Bescheid vom 19. März 2018 zurückgewiesen. Nach Auffassung des Kreisrechtsausschusses stehen der Genehmigungserteilung weder naturschutzrechtliche noch sonstige rechtliche Aspekte entgegen.



Gegenstand der rechtlichen Prüfung war neben den naturschutzrechtlichen Fragestellungen auch, inwieweit die am 21. Juli 2017 in Kraft getretene Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) mit neuen Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten der Genehmigungserteilung entgegensteht. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung im April 2013 galten noch keine verbindlichen landesplanerischen Abstandsregelungen, wohl aber zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchbescheids im März 2018.

In dem Widerspruchbescheid hat der Kreisrechtsausschuss die Auffassung vertreten, dass es für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage zwar - wie im Regelfall - auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, also den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchbescheids ankomme, aber die Abstandsregelungen des LEP IV lediglich für die Bauleitplanung und nicht für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gelten.

Nach der Rechtsauffassung der Landesregierung sind die Abstandsvorgaben allerdings auch in diesen Genehmigungsverfahren zu beachten. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn auch die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage gegeben ist. Dies ist bei raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben nur dann der Fall, wenn dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung widersprechen, so die ausdrückliche Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 2 des BauGB.

Nach den vorliegenden Informationen haben die geplanten Anlagen einen Abstand von 720 bis 1.000 Metern zu den Siedlungsrändern eines Mischgebiets. Damit sind die Vorgaben des LEP IV nicht eingehalten, da gemäß Ziel 163 h des LEP IV bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten ist. Beträgt die Gesamthöhe der Anlagen mehr als 200 Meter, ist sogar ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Daher hätte schon aus diesem Grund die Genehmigung im April 2018, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Abstandsregelungen bereits seit rund neun Monaten in Kraft waren,



nicht bestätigt werden dürfen. Dem Widerspruch hätte vielmehr stattgegeben werden müssen.

Wie aus der Presse zu entnehmen war, hat sich der BUND Landesverband Rheinland entschieden, gegen die Zurückweisung des Widerspruchs vor dem Verwaltungsgericht Klage zu erheben. So wird die Frage der Rechtmäßigkeit der Genehmigung nunmehr gerichtlich geklärt werden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die konkreten Fragen wie folgt:

Frage 1: In welcher Form waren Landesbehörden bisher mit dem Projekt „Windpark Kuhheck“ befasst? :

An dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren waren nach Auskunft der zuständigen Kreisverwaltung folgende Dienststellen des Landes beteiligt:

SGD Nord

Ref. 22 Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Ref. 33 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Ref. 42 Naturschutz

Landesbetrieb Mobilität, Dienststelle Cochem, Fachgruppe Luftverkehr sowie das Forstamt Dierdorf.

Frage 2: Welche Probleme stellen sich allgemein bei der Durchsetzung der neuen Abstandsregelungen nach der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV? :

Vor dem In-Kraft-Treten der Dritten Teilfortschreibung hat es vereinzelt Diskussionen gegeben, ob die Abstandvorgaben bereits als sog. „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ beachtlich sind. Daneben hat es Fragen gegeben, wie der Abstand zu bemessen ist (ab Rotor spitze oder ab Mitte des Mastfußes). Weitere Probleme in Zusammenhang mit den neuen Abstandsregelungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 3: Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die neuen Abstandsregelungen für Windkraftwerke jetzt und in Zukunft eingehalten werden? :



Vertreter der obersten Landesplanungsbehörde haben bereits im vergangenen Jahr auf Dienstbesprechungen der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen mit den Kreisverwaltungen über die neuen Inhalte der LEP-Teilfortschreibung informiert. Dabei wurde auch auf die neuen Abstandsregelungen und deren Geltung auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingegangen. In Einzelfällen wurden darüber hinaus auch entsprechende schriftliche Auskünfte erteilt.

Außerdem hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten – in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport - bereits mit Schreiben von 29. September 2016 an die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte als Genehmigungsbehörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf die neuen Abstandsregelungen hingewiesen.

Dabei wurde auch klargestellt, dass in Fällen, in denen eine Genehmigungsentscheidung erst nach dem 30. April 2017 getroffen werden könne, bereits nach den (damals nach künftigen) Zielvorgaben der LEP-Teilfortschreibung zu entscheiden sei. Damit ist gleichzeitig auch deutlich gemacht, dass erst recht nach dem In-Kraft-Treten der LEP-Teilfortschreibung deren Abstandsregelungen in den Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu beachten sind.

In Vertretung

Günter Kern
Staatssekretär